



# Statuten Verein Sofalesungen

## Abschnitt I: Allgemeines

### 1. Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Sofalesungen» besteht seit Februar 2018 ein Verein im Sinne von Art. 60 f. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Der Verein «Sofalesungen» hat zum Ziel, ausgewählte, neue Literatur auf eine persönliche, niederschwellige Art einem breiten Publikum in der ganzen Schweiz zu vermitteln. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein eigenständig oder in Kooperation mit professionellen Literaturveranstalterinnen und -veranstaltern öffentliche Lesungen in den Räumen privater Gastgeberinnen und Gastgeber, kurz «Sofalesungen».

<sup>2</sup> Der Verein kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren, sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### 3. Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die präsentierten Autorinnen und Autoren haben bereits eine eigenständige literarische Publikation veröffentlicht.

<sup>2</sup> Kooperationspartnerinnen und -partner des Vereins «Sofalesungen» sind in der Regel professionelle Literaturveranstalterinnen und -veranstalter. Literaturhäuser und andere Kooperationspartnerinnen und -partner können Sofalesungen im Auftrag des Vereins organisieren und durchführen.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit wird im jeweiligen Einzelfall vertraglich geregelt.

<sup>4</sup> Die privaten Gastgeberinnen und Gastgeber der «Sofalesungen» werden vom Verein und den Kooperationspartnerinnen und -partnern ausgewählt und begleitet. Sie stellen ihre Räumlichkeiten grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

### 4. Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann sich der Verein über folgende Mittel finanzieren:

- a) Subventionen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art



<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt oder bestätigt. Für juristische Personen kann ein höherer Beitrag festgelegt werden als für natürliche Personen. Amtierende Vorstandsmitglieder sowie vom Verein angestellte Personen sind vom Beitrag befreit.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **5. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben pro Mitgliedschaft eine Stimme.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft sind an die Geschäftsleitung zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

<sup>2</sup> Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, wobei der vollständige Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres geschuldet bleibt.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe durch den Vorstand mit einfachem Mehr per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

<sup>4</sup> Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages führt nach zweimaliger Erinnerung, wobei der Vereinsausschluss bei der zweiten Erinnerung angekündigt wird, ohne Anhörung automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Abschnitt III: Organisation**

### **7. Organe des Vereins**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



## 8. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand und/oder der Geschäftsleitung mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung können weitere Anträge oder Wahlvorschläge eingereicht werden. Mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung wird die definitive Traktandenliste verschickt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann jedoch über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder der Aufnahme des Traktandums zustimmen (vgl. Art 67 Abs. 3 ZG). Ausnahmen stellen Anträge auf Auflösung des Vereins sowie auf Änderung der Statuten dar, welche in jedem Fall mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und traktandiert werden müssen.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, allenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages/der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderungen der Statuten

<sup>6</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>7</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen, sofern keine andere Bestimmung eine Zweidrittelsmehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid (vgl. separates Organisationsreglement).

<sup>8</sup> Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>9</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.



## 9. Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern einschliesslich Präsidium. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden. Kandidaturen müssen dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet werden.

<sup>2</sup> Ein Vorstandsmitglied kann jeweils per 31. Dezember zurücktreten, wobei er oder sie grundsätzlich – ausser es liegt ein wichtiger Grund vor – bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung Teil des Vorstandes bleibt. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bemüht sich, eine Nachfolge für die offene Vorstandsmitgliedschaft zu finden.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied jederzeit bei Einstimmigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder abwählen, wobei er hiernach eine Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen hat.

<sup>4</sup> Der Vorstand wird vom Präsidium geleitet. Er konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen und Stichentscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit.

<sup>5</sup> Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Vereins einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>6</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation sowie der strategischen Ausrichtung des Betriebs
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung sowie die Definition des Stellenplans
- d) Auswahl, Anstellung, Abberufung und Personalführung der Geschäftsleitung
- e) Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Erstellen des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Der Vorstand erlässt Reglemente, z.B. ein Organisationsreglement, welches Zuständigkeiten und Abläufe näher definiert.

## 10. Die Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin respektive einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert, die Jahresrechnung prüft und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.



<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **11. Die Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für die operative und betriebliche Führung der Aktivitäten des Vereins zuständig.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über ausgewiesene und gründliche praktische sowie theoretische Kompetenzen im Bereich der Literaturvermittlung, Veranstaltungsorganisation und Kommunikation einschliesslich grundlegender IT- Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und beauftragt. Er oder sie nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstands teil – ohne Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Verantwortlichkeiten werden in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement (vgl. obige Ziffer 9 Abs. 6 Bst. h) festgehalten.

## **12. Patronats- respektive Matronatskomitee**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Patronats- respektive Matronatskomitee einsetzen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Komitees sind Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft, Politik oder Wirtschaft, die mit der Zielsetzung des Vereins «Sofalesungen» verbunden sind. Sie sind Botschafterinnen und Botschafter, die helfen, die Ziele des Vereins in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Arbeit im Komitee wird ehrenamtlich geleistet.

<sup>3</sup> Das Komitee ist ein loser Zusammenschluss. Die einzelnen Personen treffen sich auf Einladung des Präsidiums.

<sup>4</sup> Die Aufgaben des Komitees werden vom Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern des Komitees festgelegt.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung zu zweien im Organisationsreglement.

## **14. Vermögen**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, es besteht keine Nachschusspflicht.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen.

<sup>3</sup> Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.



## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **15. Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei ein Zweidrittelstimmenmehr erforderlich ist.

<sup>2</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, wobei der Vorstand über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet.

<sup>4</sup> Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Februar 2018 angenommen. Sie wurden mit Sitzung vom 17. Januar 2019 angepasst und in Kraft gesetzt; die vorliegende Version ersetzt die vormaligen Statuten.